



Die anrechenbare Wertschöpfungsteuer

Ein Vorschlag zur Gewerbesteuerreform

Von Wolfgang Scherf

Die Gemeinden stehen derzeit vor erheblichen Finanzproblemen. Nach der letzten Steuerschätzung vom November 2001 sind ihre Steuereinnahmen im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um 5,4%, die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sogar um 9,9% gesunken. Die kommunale Finanzkrise geht vor allem auf den Niedergang der Gewerbesteuer zurück. Deren Reform steht seit langem auf der Agenda der Finanzpolitik. Die Gewerbesteuer ist eine anerkannt schlechte Steuer und vor allem als Kommunalsteuer in nahezu jeder Hinsicht ungeeignet. Sie verdankt ihren Fortbestand allein der Tatsache, daß die kommunale Finanzautonomie wenigstens eine bedeutende Steuer mit Hebesatzrecht erfordert.

Städte und Gemeinden konnten die zunehmende Aushöhlung der Gewerbesteuer und die Delegation kostenträchtiger Aufgaben auf die lokale Ebene (z.B. Sozialhilfe) politisch nicht verhindern. Aufgrund ihrer schwachen Stellung im föderalen System mußten sie 1998 eine Beteiligung an der Umsatzsteuer als Ersatz für die Gewerkekapitalsteuer akzeptieren, wohl wissend, daß die verbleibende Gewerbeertragsteuer weiter unter Beschuß stehen würde. Die Gemeinden befinden sich in dem Dilemma, aus fiskalischen Gründen an einer schlechten Lösung festhalten zu müssen, weil ihnen eine bessere nicht zugestanden wird.

Mängel der Gewerbesteuer

Eine Gemeindefinanzreform muß der Funktion der Gewerbesteuer Rechnung tragen. Sie bildet neben der Beteiligung an der Einkommensteuer die zweite tragende Säule des kommunalen Steuersystems. Über die Einkommensteuerbeteiligung finanziert die Wohnbevölkerung einen erheblichen Teil der Gemeindeausgaben. Die kommunalen Leistungen kommen aber nicht nur den Einwohnern, sondern auch den ortsansässigen Unternehmen zugute. Sie sollen daher – gemäß dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz – ebenfalls einen Teil zur Finanzierung der Ausgaben beitragen. Durch die Verteilung der Lasten auf

Einwohner und Unternehmen wird außerdem ein Interessenausgleich zwischen diesen beiden Gruppen angestrebt. Das Hebesatzrecht dient der Abstimmung von Leistung und Gegenleistung und damit dem kommunalen Standortwettbewerb. Gemeinden können die Hebesätze anpassen, wenn sie ihren Unternehmen eine außerordentliche Infrastruktur oder günstige Steuerkonditionen anbieten wollen.

Die heutige Gewerbesteuer gewährleistet freilich weder die fiskalische Äquivalenz noch den fairen Ausgleich der Einwohner- und Unternehmensinteressen. Weite Teile der Wirtschaft, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft sowie die freien Berufe, unterliegen nicht der Gewerbesteuerpflicht. Darüber hinaus trifft die Gewerbesteuer wegen der hohen Freibeträge nur die mittleren und großen Gewerbebetriebe. Der Kreis der materiell Steuerpflichtigen weicht also gravierend von dem Kreis der Unternehmen ab, die von den kommunalen Leistungen profitieren und die entsprechenden Kosten übernehmen sollen. In vielen Fällen resultiert daraus eine für die kommunalpolitische Willensbildung problematische wechselseitige Abhängigkeit zwischen Gemeinden und einzelnen ortsansässigen Unternehmen.

Schon aufgrund der unbefriedigenden Abgrenzung der Steuerpflicht verteilt sich das Aufkommen der Gewerbesteuer nicht bedarfsgerecht auf die Gemeinden. Unter-

schiede in der Wirtschaftsstruktur führen zu regionalen Disparitäten des Steueraufkommens, die durch die ungleichmäßige Streuung der Bemessungsgrundlage „Gewerbeertrag“ erheblich verstärkt werden. Die Gewerbesteuer ist daher ein Störfaktor der räumlichen Ordnung. Selbst bei gleichen Hebesätzen können die Einnahmen von Gemeinden ähnlicher Größe und Wirtschaftskraft weit auseinanderfallen. Infolgedessen trägt auch das prinzipiell sinnvolle Hebesatzrecht bei dieser Steuer wenig zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Finanzautonomie bei.

Auch aus konjunkturpolitischer Sicht erweist sich die Gewerbesteuer als nachteilig. In der Rezession gehen die Steuereinnahmen stark zurück und in der Hochkonjunktur nehmen sie deutlich zu. Dies kommt zwar den Interessen der steuerpflichtigen Unternehmen entgegen. Für die Gemeinden ergeben sich aus der hohen Aufkommenselastizität der Gewerbesteuer jedoch unkalkulierbare Haushaltsrisiken. Da die Gemeinden ihre Ausgaben an den instabilen Einnahmen orientieren, kommt es zu prozyklischen, die Konjunktur verschärfenden Schwankungen der kommunalen Ausgaben, insbesondere der öffentlichen Investitionen. Zwischen den Belangen der Gemeinden und der Unternehmen besteht hier ein Zielkonflikt, dem die Gewerbesteuer nicht hinreichend Rechnung trägt.

So funktioniert die Gewerbesteuer

Nach Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer im Jahr 1998 belastet die Gewerbesteuer nur noch den Ertrag der inländischen Gewerbebetriebe. Der Ertrag wird auf der Grundlage des einkommensteuerlichen Gewinns unter Berücksichtigung einiger Hinzurechnungen und Kürzungen sowie eines Freibetrags für natürliche Personen und Personengesellschaften in Höhe von 24.500 € ermittelt. Aus dem Gewerbeertrag ergibt sich nach Multiplikation mit der Steuermeßzahl der Steuermeßbetrag, auf den die Gemeinde ihren Hebesatz anwendet. Sofern ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält, erfolgt eine Zerlegung des Steuermeßbetrags nach den Arbeitsentgelten. Die Steuermeßzahl beläuft sich für Kapitalgesellschaften auf 5%. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird eine Steuermeßzahlstaffel

angewandt. Die Meßzahl beträgt 1% für die ersten 12.000 € und steigt für jeweils weitere 12.000 € in 1-Prozentpunkt-Schritten bis auf 5% des hinzukommenden Gewerbeertrags. Die gezahlte Gewerbesteuer kann als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgezogen werden. Zum Ausgleich der Begünstigung der Kapitalgesellschaften durch die „Steuerreform 2000“ können Einzelunternehmen und Personengesellschaften darüber hinaus seit 2001 den 1,8-fachen Gewerbesteuermeßbetrag von der Einkommensteuerschuld abziehen. Schon seit der Gemeindefinanzreform 1969 sind Bund und Länder über die Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Im Jahr 2001 verlieren die Gemeinden dadurch voraussichtlich ca. 22% des Steueraufkommens.



Wolfgang Scherf wurde 1956 in Trier geboren. Er studierte von 1975 bis 1980 Volkswirtschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Diplom 1980. Promotion zum Dr. rer. pol. 1986. Habilitation für das Fach Volkswirtschaftslehre 1993. Seit 1996 ist Wolfgang Scherf Professor für Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Öffentliche Finanzen an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Schließlich ist zu beanstanden, daß die Gewerbesteuer im Widerspruch zu allgemeinen Grundsätzen der Steuer- und Finanzpolitik steht. Die Konzentration der Steuerbelastung auf eine kleine Gruppe von Unternehmen ist im Hinblick auf die Wettbewerbsneutralität der Besteuerung nicht zu vertreten. Wegen des fehlenden Grenzausgleichs sieht sich die Gewerbesteuer darüber hinaus dem Vorwurf ausgesetzt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu beeinträchtigen.

Ansatzpunkte einer Gewerbesteuerreform

Die Fehler der Gewerbesteuer sind sattsam bekannt. Auch an Reformvorschlägen mangelt es nicht. Einige dieser Vorschläge zeichnen sich allerdings durch wenig Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden aus. Dies gilt auch für die seit vielen Jahren diskutierte und inzwischen ansatzweise eingeführte Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer. Das ansonsten bestechend einfache Modell ist mit einem kommunalen Hebesatzrecht unvereinbar. Wegen der Gefährdung der kommunalen Finanzautonomie und wohl auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt die Beteiligung an der

Umsatzsteuer für einen vollständigen Ersatz der Gewerbesteuer somit nicht in Betracht.

Auch das im letzten Jahr vom Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) propagierte Modell einer kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer (in Form eines Zuschlags auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer) widerspricht den elementaren Anforderungen an eine Gemeindesteuer. Der Ersatz der Gewerbesteuer durch eine Wohnsitzsteuer würde das Steueraufkommen von den Wirtschaftszentren in die Wohnorte verlagern. Die Gemeinden erhielten keine Gegenleistung mehr für die unternehmensbezogene Infrastruktur. Der finanzielle Anreiz zur Ansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen fiel weitgehend weg. Damit wären fiskalische Äquivalenz und Interessenausgleich massiv gefährdet. Zudem würde die Konjunkturanfälligkeit der Kommunalfinanzen nicht nennenswert verringert.

Vor diesem Hintergrund bleibt als Ausweg eigentlich nur die für Städte und Gemeinden fraglos akzeptable kommunale Wertschöpfungssteuer mit Hebesatzrecht. Sie wurde schon 1982 vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen empfohlen. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich mehrfach für die kommunale Wertschöpfungssteuer ausgesprochen. Dieser Vorschlag stieß jedoch auf den unterschiedlichen Widerstand der Wirtschaftsverbände und war nicht zuletzt deshalb bislang politisch nicht durchsetzbar.

Vorteile der Wertschöpfungssteuer

Die Wertschöpfungssteuer weist eine Reihe von Eigenschaften auf, die sie als Kommunalsteuer besonders qualifizieren. Sie beteiligt die Gemeinden gleichmäßig an der lokalen Wirtschaftskraft, die in der Wertschöpfung zum Ausdruck kommt. Im Sinne des Äquivalenzprinzips und des Interessenaus-

gleichs finanzieren die Unternehmen auf diese Weise die kommunalen Leistungen, von denen sie als Gruppe profitieren. Dabei werden die einzelnen Betriebe mangels eines geeigneten Indikators für ihre konkrete Inanspruchnahme der kommunalen Infrastruktur nach Maßgabe ihrer objektiven Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Gemeindeausgaben herangezogen.

Die starken Unterschiede in der kommunalen Steuerkraft sind ein Hauptargument gegen die heutige Gewerbesteuer. Die Wertschöpfungssteuer trägt zum Abbau ungerechtfertigter Steuerkraftdifferenzen bei, weil sie den Kreis der Steuerpflichtigen und die Bemessungsgrundlage gegenüber der Gewerbesteuer sinnvoll erweitert und damit – bezogen auf die ortsansässigen Unternehmen – eine gleichmäßigere Verteilung des Aufkommens sicherstellt. Die vorliegenden empirischen Studien deuten darauf hin, daß der Übergang zur kommunalen Wertschöpfungssteuer eine erhebliche Verminderung der problematischen Steuerkraftdifferenzen herbeiführen würde.

Die Schwankungen des Steueraufkommens im Konjunkturverlauf würden ebenfalls drastisch reduziert. Gesamtwirtschaftlich entspricht die Wertschöpfung dem Sozialprodukt, so daß die Einnahmen der Gemeinden nicht mehr stärker schwanken würden als die gesamtwirtschaftliche Aktivität. Die Wirtschaftsverbände kritisieren diese positive Eigenschaft mit dem Hinweis auf die ertragsunabhängige Belastung der Unternehmen. Manche sprechen sogar in kräftiger Übertreibung von einer beschäftigungsfeindlichen „Superlohnsummensteuer“. Ihre Argumentation verliert jedoch stark an Überzeugungskraft, wenn man bedenkt, daß eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer akzeptiert wird, obwohl die Lohnsumme auch den größten Teil des Nettoumsatzes bildet. Infolge der Freistellung der besonders labilen Nettoinvestitionen reagiert die Umsatzsteuer sogar weniger stark auf konjunkturelle Schwankungen und ist insofern noch ertragsunabhängiger als die

Gewerbesteuer auf Talfahrt

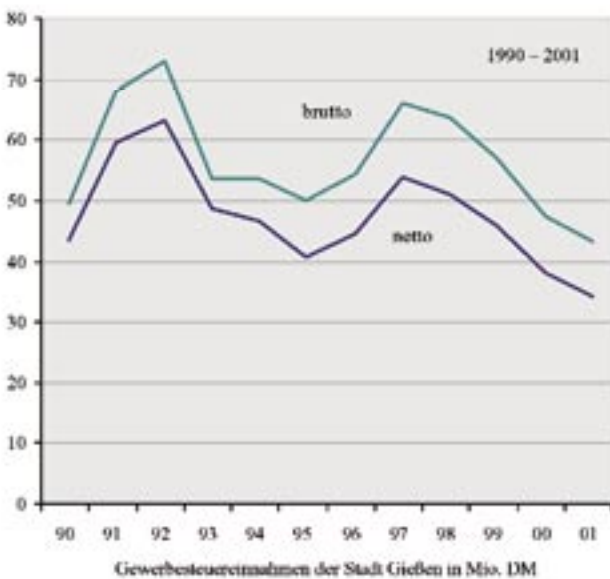




Foto: Franz Möller

ten festgefahren. Angesichts der schon bestehenden Umsatzsteuerbeteiligung könnte man sogar geneigt sein, die Wertschöpfungssteuer als politisch gescheitert einzustufen.

Das Modell der anrechenbaren Wertschöpfungssteuer

Die weiteren Überlegungen zur Gewerbesteuerreform sind vor diesem Hintergrund als Versuch zu verstehen, die politischen Widerstände gegen das beste Konzept einer kommunalen Unternehmensteuer zu überwinden. Mit diesem Ziel wird im folgenden ein Modell skizziert, das die kommunale Wertschöpfungssteuer mit der Umsatzsteuer verknüpft. Es eröffnet die Chance, die wesentlichen Vorzüge der Umsatzsteuer aus der Sicht der Unternehmen mit den wesentlichen Vorzügen der Wertschöpfungssteuer aus der Sicht der Gemeinden zu verbinden. Der Vorschlag basiert auf der Idee, die Einführung einer kommunalen Wertschöpfungssteuer durch die Anrechnung der Steuer-schuld auf eine entsprechend erhöhte Umsatzsteuer zu erleichtern.

Das Anrechnungsmodell umfaßt folgende Elemente: (1) Die Gewerbesteuer entfällt vollständig. Darüber hinaus wird der 1998 eingeführte Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer wieder abgeschafft. (2) Der kommunale Umsatzsteueranteil und der Teil der Gewerbesteuer, der den Gemeinden nach Abzug der Gewerbesteuerumlage netto zur Verfügung steht, wird durch eine kommunale Wertschöpfungssteuer mit Hebesatzrecht ersetzt. (3) Die Unternehmen dürfen die normierte Wertschöpfungssteuer

Wertschöpfungssteuer.

Ein weiterer Vorteil der Wertschöpfungssteuer ist ihre hohe Wettbewerbsneutralität. Wettbewerbsverzerrungen auf nationaler Ebene treten kaum noch auf, soweit alle Unternehmen gleichmäßig zur Finanzierung der kommunalen Leistungen herangezogen werden. Zudem ist die Wertschöpfungssteuer neutral bezüglich des Einsatzes der Produktionsfaktoren. Allerdings kann – wie bei der Gewerbesteuer – eine Freistellung der Exporte nicht vorgenommen werden, so daß die deutschen Anbieter im internationalen Wettbewerb weiterhin benachteiligt erscheinen.

Dies erklärt einen Teil der Vorbehalte der Wirtschaft gegenüber der Wertschöpfungssteuer. Den Kritikern muß freilich entgegengehalten werden, daß gesamtwirtschaftliche Effizienz auch die möglichst korrekte Belastung der Nutznießer mit zurechenbaren Infrastrukturkosten erfordert. Insofern liegt hier ein Konflikt zwischen wettbewerbspoliti-

schen Zielen und den Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz und des Interessenausgleichs vor. Man kann durchaus der Auffassung sein, daß die Freistellung der in den Exporten enthaltenen Wertschöpfung nicht die Neutralität der Besteuerung erhöht, sondern eine verdeckte Exportförderung darstellt. Im übrigen muß jede Steuererleichterung für die Exportwirtschaft letzten Endes durch eine höhere direkte oder indirekte Belastung der übrigen Unternehmen erkauft werden.

Insgesamt kann die Kritik an der Wertschöpfungssteuer daher keineswegs überzeugen. Die praktische Steuerpolitik steht aber vor dem Problem, daß die First-Best-Lösung aus der Sicht der Gemeinden auf den entschiedenen Widerstand der Unternehmen stößt, während die von den Unternehmen akzeptierte Umsatzsteuerlösung von den Gemeinden wenig geschätzt wird. Die Gewerbesteuerreform hat sich zwischen diesen Interessenstandpunk-

Kommunale Wertschöpfungssteuer

Eine kommunale Wertschöpfungssteuer hat die Aufgabe, die bei der örtlichen Produktion entstehenden Einkommen zu erfassen. Bemessungsgrundlage ist die lokale Wertschöpfung. Sie kann additiv als Summe von Löhnen, Zinsen, Mieten und Gewinnen oder subtraktiv durch Abzug der Vorleistungen und Abschreibungen von den Umsatzerlösen ermittelt werden. Im Hinblick auf eine gleichmäßige Besteuerung der Wertschöpfung ist die Einbeziehung der freien Berufe und der staatlichen Einrichtungen (inklusi-

ve Universitäten) angezeigt. Bei einem Wegfall der Grundsteuer könnten auch die Landwirtschaft und die Wohnungswirtschaft in die Wertschöpfungssteuer integriert werden. Es entspricht dem Objektsteuercharakter der Wertschöpfungssteuer, daß sie mit einem proportionalen Steuersatz ausgestattet wird. Dieser kann aufgrund der umfassenden Bemessungsgrundlage relativ niedrig sein (2,5 bis 3%). Um die kommunalen Finanzautonomie zu gewährleisten und zu vertiefen, ist ein Hebesatzrecht der Gemeinden vorgesehen.

So funktioniert das Anrechnungsmodell

Die Funktionsweise der anrechenbaren Wertschöpfungsteuer illustriert das folgende Beispiel. Ein Unternehmen weist einen Steuermaßbetrag von 5.000 d auf. Der bundesdurchschnittliche Hebesatz betrage 200%, so daß sich eine normierte Wertschöpfungsteuerschuld von 10.000 d ergibt. Diese kann das Unternehmen von der Umsatzsteuer abziehen. Wenn der tatsächliche Hebesatz ebenfalls 200% ausmacht und das Unternehmen demnach genau 10.000 d zahlen muß, wird es durch die Wertschöpfungsteuer formal nicht belastet.

Ein Unternehmen, dessen Gemeinde einen überdurchschnittlichen Hebesatz von 250% verlangt, hat tatsächlich 12.500 d Wertschöpfungsteuer zu zahlen. Seine Nettobelastung nach Verrechnung mit der Umsatzsteuer beläuft sich also auf 2.500 d. Die netto gezahlte

von der Umsatzsteuer abziehen. Die Normierung erfolgt mit Hilfe des bundesdurchschnittlichen Hebesatzes der Wertschöpfungsteuer. (4) Die Mindereinnahmen, die bei Bund und Ländern infolge des Wegfalls der Gewerbesteuerumlage und der Anrechnung der Wertschöpfungsteuer auf die Umsatzsteuer eintreten, werden durch eine aufkommensneutrale Erhöhung der Umsatzsteuer finanziert. Dabei sind die Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu berücksichtigen, die dadurch zustande kommen, daß die bereits verrechnete Wertschöpfungsteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Gegenüber einer kommunalen Wertschöpfungsteuer ohne Anrechnung weist die hier vorgeschlagene Kombination mit der Umsatzsteuer einige Gemeinsamkeiten, aber auch charakteristische Unterschiede auf. Aus der Sicht der Gemeinden sind die Differenzen eher gering. Sie erhalten eine Wertschöpfungsteuer mit Hebesatzrecht und allen Vorzügen gegenüber der heutigen Gewerbesteuer. Das Band zwischen Kommunen und Wirtschaft ist infolge der Anrechnung lockerer geknüpft als bei der reinen Wertschöpfungsteuer, denn die effektive Belastung der Unternehmen durch die erhöhte Umsatzsteuer und die nach Anrechnung verbleibende Wertschöpfungsteuer entspricht nicht genau dem Betrag, den ihre Gemeinde erhält. Da sich überdurchschnittliche wie unterdurchschnittliche Hebesätze

(aber nicht die bereits verrechnete) Wertschöpfungsteuer kann als Betriebsausgabe von der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgezogen werden. Bei einem Steuersatz von 30% reduziert sich die effektive Belastung dadurch auf 1.750 d. Analog dazu führt der Abzug der normierten Wertschöpfungsteuer zu einer Umsatzsteuererstattung, die als Betriebseinnahme zu verbuchen ist, wenn das betreffende Unternehmen nur einem unterdurchschnittlichen Hebesatz unterliegt. Das Beispiel zeigt, daß die Anrechnung der normierten Wertschöpfungsteuer die Wirkungsweise differenzierter Hebesätze nicht beeinträchtigt. Die Anrechnung führt im Durchschnitt auch nicht zu einer Entlastung der Unternehmen, denn sie müssen die Umsatzsteuererhöhung einkalkulieren, die den Wegfall der Gewerbesteuer ausgleichen soll.

ze jedoch in vollem Umfang bei den ortsansässigen Unternehmen niederschlagen, erscheint die fiskalische Äquivalenz und der Interessenausgleich im wesentlichen gewährleistet.

Für die Unternehmen bedeutet die Umstellung auf eine anrechenbare Wertschöpfungsteuer im Durchschnitt einen Ersatz der bisherigen Gewerbesteuer durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer. Die Lösung beinhaltet daher die von vielen Unternehmen gewünschte Freistellung der Investitionen und der Exporte. Im Vergleich zur reinen Wertschöpfungsteuer begünstigt das Anrechnungsmodell notwendigerweise die investitionsstarken und exportorientierten Unternehmen, die von der Anrechnung profitieren, aber von der Umsatzsteuererhöhung weniger getroffen werden. Dieses Zugeständnis an die Interessen bestimmter Unternehmen wird in Kauf genommen, um die politischen Voraussetzungen für die Implementierung einer kommunalen Wertschöpfungsteuer mit Hebesatzrecht zu schaffen.

Fazit

Die Gewerbesteuer vereint die Merkmale einer schlechten Unternehmensteuer mit denen einer schlechten Gemeindesteuer. Daß eine durchgreifende Reform bislang nicht zustande gekommen ist liegt nicht an mangelnden Alternativen, sondern an der wechselseitigen

Blockade der Interessenvertreter der Gemeinden und der Unternehmen. Das Modell einer auf die Umsatzsteuer anrechenbaren Wertschöpfungsteuer erscheint geeignet, diesen Interessenkonflikt weitgehend aufzulösen und damit der kommunalen Wertschöpfungsteuer zum Durchbruch zu verhelfen. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der kommunalen Haushalte. •

LITERATUR

- Broer, M. (2001): Ersatzvorschläge für die Gewerbesteuer. Darstellung und Vergleich einiger häufig genannter Ansätze, in: Wirtschaftsdienst, Heft 12, S. 713 – 721.
- Bundesverband der deutschen Industrie e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. (2001), Verfassungskonforme Reform der Gewerbesteuer, Konzept einer kommunalen Einkommen- und Gewinnsteuer, Köln.
- Linscheid, B. und Truger, A. (1997): Reform des Kommunalsteuersystems, in: DIW Vierteljahrsheft zur Wirtschaftsforschung 3-4/97, S. 382 – 394.
- Oberhauser, A. (1984): Kommunale Wertschöpfungsteuer als Alternative zur Gewerbesteuer, in: Gewerbesteuer auf neuem Kurs?, Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Regensburg, Heft 9, Regensburg, S. 12 – 22.
- Scherf, W. (2001): Perspektiven der kommunalen Besteuerung, in: Andel, N. (Hrsg.): Probleme der Kommunalfinanzien, Berlin, S. 9 – 55.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1982), Gutachten zur Reform der Gemeindesteuern, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 31.

JUSTUS-LIEBIG-
UNIVERSITÄT
GIESSEN

Prof. Dr. Wolfgang Scherf

Professur für Volkswirtschaftslehre II
Licher Straße 74
35394 Gießen
Tel.: 0641/99-22080
Fax: 0641/99-19814
e-mail: Wolfgang.Scherf@wirtschaft.uni-giessen.de